

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Elternrat der 122. Grundschule „Am Palitzschhof“

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden das Sächsische Schulgesetz, die Schulkonferenzverordnung sowie die Elternmitwirkungsverordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Mitglieder

Die Klassenelternsprecher aller Klassen sowie deren Stellvertreter bilden den Elternrat.

§ 3

Aufgaben

Der Elternrat vertritt die Interessen der Eltern gegenüber der Schule, dem Schulträger sowie den Schulaufsichtsbehörden und unterstützt die Elternarbeit in den Klassen.

II. Wahl des Elternratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters

§ 4

Fristen, Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Der Elternrat wählt spätestens bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (nachfolgend: Amtsinhaber). Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecher ist die Wahl abweichend von Satz 1 auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind. Die Einladung zur Wahl erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Kalendertagen.

- (2) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternrats, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternrates ein Elternratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

§ 5

Wählbarkeit, Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit, Wahlleiter

- (1) Wählbar und wahlberechtigt sind die Klassenelternsprecher sowie deren Stellvertreter.
- (2) Der Elternrat ist wahlfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist durch den geschäftsführenden Elternratsvorsitzenden unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Versammlung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternrat auch dann wahlfähig, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung zu den weiteren Wahlgängen hinzuweisen.
- (3) Der Wahlleiter ist ein durch den Elternratsvorsitzenden festgelegtes Mitglied des Elternrates, welches selbst nicht für die Wahl kandidiert. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich (Feststellung der Wählbarkeit, der Wahlberechtigung und der Wahlfähigkeit, Durchführung der Wahl, schriftliche Protokollierung der Wahl).

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Nach Annahme der Wahl hat der gewählte Elternratsvorsitzende Namen und geeignete Kontaktmöglichkeiten der Amtsinhaber unverzüglich allen Mitgliedern des Elternrates, dem Schulleiter und dem Kreiselternrat mitzuteilen.

§ 7

Amtszeit, Rücktritt und Amtsenthebung

- (1) Die Amtszeit der Amtsinhaber beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet regulär mit Ende des Schuljahres, in dem die Wahl stattfand (Ausnahmen: das Kind verlässt die Schule vor Abschluss des Schuljahres, Rücktritt, Amtsenthebung). Wird die Annahme der Wahl vom Gewählten abgelehnt, so ist die Wahl zu wiederholen. Bis zur Neubesetzung ihrer Ämter führen die Amtsinhaber diese geschäftsführend weiter. Die Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.
- (2) Amtsinhaber können jederzeit von ihren Ämtern zurücktreten. Bei Rücktritt eines Amtsinhabers ist unverzüglich der Elternratsvorsitzende, alternativ der Stellvertreter, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es ist durch den verbliebenen Amtsinhaber schnellstmöglich eine außerordentliche Elternratsversammlung einzuberufen, auf der das Amt durch Wahl neu besetzt wird. Die Amtszeit endet am Tag der einberufenen außerordentlichen Elternratsversammlung.
- (3) Ein schriftlicher, begründeter Misstrauensantrag gegen einen Amtsinhaber kann durch mindestens zwei Drittel des Elternrates gestellt werden. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Elternrates, alternativ beim Stellvertreter, einzureichen. Vom Elternratsvorsitzenden, alternativ dem Stellvertreter, ist unverzüglich eine außerordentliche Elternratsversammlung einzuberufen, auf welcher der Antrag entschieden wird. Ein Misstrauensantrag gilt als erfolgreich, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden der außerordentlichen Elternratsversammlung ihm zustimmt. Spricht die Elternratsversammlung einem Amtsinhaber das Misstrauen aus, so wird diese Person sämtlicher Ämter enthoben. Die Amtszeit endet somit am Tag der einberufenen außerordentlichen Elternratsversammlung. Auf der gleichen Elternratsversammlung wird das Amt durch Wahl neu besetzt.

§ 8

Wahlanfechtung

- (1) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist. Des Weiteren ist ein Einspruch nur dann zulässig, wenn der Verstoß das Wahlergebnis offensichtlich geändert oder beeinflusst hätte.
- (2) Der Einspruch kann nur von einem Mitglied des Elternrates und binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternratsvorsitzenden, alternativ dem Stellvertreter, erhoben werden.

- (3) Durch mindestens die Hälfte des Elternrates wird ein Mitglied mit der Durchführung des Wahlanfechtungsverfahrens beauftragt. Über den Einspruch ist durch mindestens die Hälfte des Elternrates binnen zwei Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden, alternativ dem Stellvertreter, zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Entscheidung über den Einspruch ist durch den Verantwortlichen des Wahlanfechtungsverfahrens den Elternratsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (6) Der Amtsinhaber, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

III. Schulkonferenz

§ 9

Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz

- (1) Die Wahl der Elternvertreter und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternrats und seines Stellvertreters. Für die Einladung und die einzuhaltenden Fristen gilt § 4 (1).
- (2) Der Vorsitzende des Elternrates ist stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte fünf weitere Mitglieder zuzüglich deren Stellvertreter für die Schulkonferenz.
- (3) Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternrates geleitet. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrates. Die Wahlen erfolgen offen.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht. Für den Fall, dass der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter oder ein Vertreter der Eltern oder dessen Stellvertreter in der Schulkonferenz vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden, ist durch den Vorsitzenden unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

- (6) Die Namen der Gewählten sind durch den Elternratsvorsitzenden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich den Elternratsmitgliedern sowie dem Schulleiter (nur bei diesem mit Angabe der Kontaktdaten) schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die gewählten Mitglieder der Schulkonferenz sind zur Teilnahme verpflichtet. Bei Verhinderung ist unverzüglich der Elternratsvorsitzende zu informieren, um die schnellstmögliche Information an den Stellvertreter sowie den Schulleiter zu gewährleisten.
- (8) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Elternrat über ihre Arbeit. Die Niederschrift zur Schulkonferenz wird von der Schulleitung an den Elternratsvorsitzenden übergeben. Dieser gibt die Niederschrift an die Elternratsmitglieder weiter.

IV. Aufgaben der Amts- und Funktionsinhaber, Versammlungen

§ 10

Aufgaben des Elternratsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Elternratsversammlungen vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Wahlen zum Vorsitzenden des Elternrates und zu dessen Stellvertreter vor. Er kann die Aufgabe der Wahlvorbereitung an andere Mitglieder des Elternrates übertragen, die nicht für die Wahl kandidieren.
- (4) Der Vorsitzende ist für die fristgemäße Einladung zu Versammlungen und Wahlen verantwortlich.
- (5) Der Vorsitzende kann einen Kassenwart und einen Schriftführer bestimmen.
- (6) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.
- (7) Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle der stellvertretende Elternratsvorsitzende.

§ 11

Protokollführung und Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Elternratsvorsitzenden für einen gewissen Zeitraum oder für nur eine Versammlung bestimmt. Er hat die Aufgabe, den Gegenstand der Versammlungen des Elternrats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen.
- (2) Der Entwurf der Niederschrift über eine Versammlung wird den Mitgliedern des Elternrates schnellstmöglich schriftlich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung Einwendungen erhoben werden.

§ 12

Kassenführung

- (1) Der Kassenwart wird vom Vorsitzenden bestimmt und führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit diesem.
- (2) Zur ersten Elternratsversammlung gemäß § 13 (2) ist der Schulleiter zur vorgesehenen Verwendung des in der Elternratskasse befindlichen Geldes zu befragen.
- (3) Die Kassenbuchführung erfolgt m. H. eines Kassenberichtes in Buchform. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu dokumentieren. Eintragungen sind handschriftlich und dokumentenecht vorzunehmen. Vorhandene Belege sind dem Kassenbericht beizufügen und bis zum Abschluss der Kassenprüfung aufzubewahren.
- (4) Der Elternrat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternrat bekannt geben.

§ 13

Elternratsversammlungen, Informationsweitergabe an die Eltern

- (1) Der Elternrat der Schule tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Der Elternrat findet spätestens bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn zur ersten Versammlung zusammen. Zu dieser Versammlung sind als Gäste mindestens der Schulleiter, ein Vertreter des Hortes und ein Schulsozialpädagoge einzuladen. Die Einladungsfrist für diese erste Versammlung beträgt 14 Kalendertage.

Elternrat

- (3) Einladungen bedürfen der Schriftform unter Beifügung einer Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche, in dringenden Fällen kann sie verkürzt werden.
- (4) Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates oder der Schulleiter unter Angabe des Grundes es wünscht.
- (5) Der Elternratsvorsitzende kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen; der Elternrat ist darüber vorab zu informieren.
- (6) Mindestens zweimal im Schuljahr ist die Elternschaft über die Tätigkeit des Elternrates in Form einer Niederschrift zu informieren. Die Veröffentlichung der Niederschrift erfolgt mindestens über Aushang in der Schule und die Schul-Website.

§ 14

Beschlussfassung

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternrat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Jedes Elternratsmitglied hat Stimmrecht. Abstimmungen erfolgen offen. Der Elternrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen hiervon sind Misstrauensanträge gem. § 7 (3). Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Der Vorsitzende kann auf dem Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (4) Der Gegenstand der Beratungen, das Abstimmungsergebnis und die Beschlussfassung sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 15
Ausschüsse

- (1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.
- (2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.
- (3) Der Vorsitzende des Elternrates und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Bei der Mitwirkung in Ausschüssen gilt die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Elternrates.

V. Sonstiges

§ 16
Schriftform

Die Einhaltung der Schriftform i. S. der Geschäftsordnung wird durch unterschriftslose schriftliche Mitteilungen (auch über Vermittlung durch Schulleitung, Lehrer und/oder Schüler) sowie E-Mails und WhatsApp-Nachrichten gewahrt.

§ 17
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Elternratsmitglied hat hinsichtlich sämtlicher arbeitsinterner und personenbezogener Informationen und Daten (auch in elektronischer Form), die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den Elternrat bekannt geworden sind, gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere auch bei bewusst oder rein zufällig in Erfahrung gebrachten Informationen, Unterlagen und Daten.
- (2) Die Schweigepflicht besteht über das Ende der Mitgliedschaft im Elternrat hinaus.
- (3) Eine Ausnahme besteht hinsichtlich dienstlich erforderlicher Kommunikationen.
- (4) Eine Verletzung der Schweigepflicht begründet eine strafrechtliche Verantwortlichkeit (nach StGB § 203).

§ 18

Abweichungen von oder Änderung der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Elternrates beschlossen werden, wenn die Bestimmungen der unter § 1 genannten Gesetze und Verordnungen dem nicht entgegenstehen.

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft.